

Anlage zur Einladung zur Hauptversammlung des FAB e.V. und Sitzungsunterlage

Wortlaut der für die Sitzung am 11. Juni 2016 beantragten Satzungsänderungen mit Erläuterungen

Änderungsantrag I, Ergänzung der Satzung um den § 4 a:

Die Ergänzung erlaubt dem FAB eine weitergehende Beauftragung als bisher zu erteilen, etwa um Unterstützungsaufgaben gegen Bezahlung durchführen zu lassen. Dazu gehören auch Vergütungen an gewählte Amtsträger des FAB. Ohne diese Änderung ist die Handlungsfähigkeit des Verbands eingeschränkt und die Gemeinnützigkeit bei entsprechenden Beauftragung in Frage gestellt.

Para	<i>Die aktuelle Satzung enthält keine Regelung - zur Info: Vorschlag aus HV 2014, wo abweichend zum Neuvorschlag</i>	Neuvorschlag; Ergänzung des § 4 a in der Satzung des FAB e.V.
§ 4 a	<p>Aktuelle Satzung enthält keine Regelung - zur Info: Vorschlag aus HV 2014, wo abweichend zum Neuvorschlag:</p> <p>[...]</p> <p>(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 4 a Vergütungen für die Verbandstätigkeit</p> <p>(1) Die Verbands- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>(2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>(4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.</p> <p>(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Fachverband für Aikido in Bayern e.V. im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anstellen.</p> <p>(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.</p> <p>(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>(8) Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalsätze zu begrenzen.</p> <p>(9) Weitere Einzelheiten regelt die Ausgabenordnung des Verbandes.</p>

Hinweis: Die aktuelle Satzung enthält keine diesbezügliche Regelung und keinen § 4 a. Ein wortgleicher Antrag wurde von der Hauptversammlung 2014 unter Bezug auf die in Absatz (5) genannte Handlungsfreiheit des Präsidiums abgelehnt. Im aktuell vorliegenden Antrag wurde der Wortlaut geändert. Die linke Spalte stellt nur den Vergleich zu der in 2014 vorgelegten Änderung vor.

Änderungsantrag II, Änderung in § 8 (3) und (4), Festlegungen in der Tagesordnung der Hauptversammlung:

Entfall der Festlegung von Ort und Zeit der folgenden Hauptversammlung. Diese Änderung dient der Flexibilisierung bei der Suche nach geeignetem Zeitpunkt und Örtlichkeiten für die Hauptversammlung. Eine Festlegung zwei Jahre im Voraus geht über das Ziel einer verlässlichen Planbarkeit weit hinaus und bindet die Vorbereitungen in unnötigem Maß.

Para	Bisherige Fassung	Neuvorschlag
§ 8 (3) und (4)	<p>(3) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Ort und Zeitraum (Quartalszeitraum) für einen Termin der Hauptversammlung werden von der vorausgegangenen Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt.</p> <p>(4) Die Einladung zur Hauptversammlung muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und dem Präsidium zugestellt werden.</p> <p>Alle Anträge zur Hauptversammlung sind den gleichen Adressaten mindestens 2 Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten.</p> <p>Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung - Feststellung der Stimmberechtigung - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung - Festsetzung der Tagesordnung - Bericht des Präsidiums und der Kassenprüfer - Berichte weiterer Amtsträger - Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidium - Neuwahl (soweit satzungsgemäß notwendig) - Festsetzung der Beiträge (wenn Änderung) - Genehmigung des Haushaltsplanes - Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen (wenn vorliegend) - Beschlussfassung über weitere Anträge (wenn vorliegend) - Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Hauptversammlung 	<p>(3) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.</p> <p>(4) Die Einladung zur Hauptversammlung muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und dem Präsidium zugestellt werden.</p> <p>Alle Anträge zur Hauptversammlung sind den gleichen Adressaten mindestens 2 Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten.</p> <p>Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung - Feststellung der Stimmberechtigung - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung - Festsetzung der Tagesordnung - Bericht des Präsidiums und der Kassenprüfer - Berichte weiterer Amtsträger - Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidium - Neuwahl (soweit satzungsgemäß notwendig) - Festsetzung der Beiträge (wenn Änderung) - Genehmigung des Haushaltsplanes - Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen (wenn vorliegend) - Beschlussfassung über weitere Anträge (wenn vorliegend) <p><i>[gestrichen]</i></p>

Änderungsantrag III, Änderung in § 9 (1), Umbenennung des Amtes des Pressesprechers in „Referent für Öffentlichkeitsarbeit“:

Der Begriff „Pressesprecher“ wird vor dem Hintergrund der Webseitenpflege und weiterer Aufgaben dem Tätigkeitsinhalt nicht gerecht.

Para	Bisherige Fassung	Neuvorschlag
§ 9 (1)	g) Pressesprecher	g) Referent/ Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Änderungsantrag IV, Änderung in § 9 (4), Beschlussfähigkeit bei Präsidiumssitzungen:
Die gestiegenen beruflichen Anforderungen erschweren eine regelmäßige Teilnahme aller Präsidiumsmitglieder an Sitzungen. Eine Vollzähligkeit wird selten erreicht; es gab bereits Sitzungen mit weniger als 5 teilnehmenden Mitgliedern, weshalb keine Beschlüsse gefasst werden konnten.

Para	Bisherige Fassung	Neuvorschlag
§ 9 (4)	(4) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden ist.	(4) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden ist.

Änderungsantrag V, Änderung in § 9 (5), Umbenennung des Verantwortlichen für die Fachtrainerausbildung und der Bezeichnung der diesbezüglichen Ordnung:
Nach Änderung der Satzung in 2014 gibt es den Begriff „Referent für die Fachübungsleiterausbildung“ im FAB e.V. nicht mehr. Dies ist auch eine Folge der Umstellung der Ausbildung von „Fachübungsleiter“ in „Fachtrainer“. Die korrekte Bezeichnung lautet „Leiter der Fachtrainerausbildung“, was auch eine Abgrenzung zu den mit „Referent“ bezeichneten Unterrichtenden sicherstellt.

Para	Bisherige Fassung	Neuvorschlag
§ 9 (5)	g) Der Referent für die Fachübungsleiterausbildung ist für die Planung und die Durchführung der Fachübungsleiterausbildung im Einvernehmen mit dem Präsidium verantwortlich. Seine Aufgabe wird in einer eigenen Ordnung (Ordnung für Fachübungsleiterausbildung und FÜ-Lizenzvergabe) festgelegt.	g) Der Leiter/ Die Leiterin Fachtraineraus- und -fortbildung ist für die Planung und die Durchführung der Trainerausbildung im Einvernehmen mit dem Präsidium verantwortlich. Seine Aufgabe wird in einer eigenen Ordnung (Traineraus- und Fortbildungsordnung) festgelegt.

Änderungsantrag VI, Änderung in § 13 a, Wegfall der Geschäftsordnung:

Es hat sich als nicht notwendig erwiesen, eine separate Geschäftsordnung im FAB zu erlassen. Deshalb Streichung in der Aufzählung des § 13 a.

Para	Bisherige Fassung	Neuvorschlag
§ 13 a	<p>§ 13a Ordnungen</p> <p>Der FAB gibt sich für die interne Organisation und für die internen Aufgaben Ordnungen, die von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen sind. Es werden mindestens folgende Ordnungen erlassen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Traineraus- und Fortbildungsordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Ausgabenordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Jugendordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Sektionsordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Schiedsgerichtsordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Ordnung für Ehrungen,</p> <p style="padding-left: 40px;">Geschäftsordnung</p> <p>Weitere Ordnungen können bei Bedarf per Mitgliederbeschluss erlassen werden.</p> <p>Soweit erforderlich kann das Präsidium die Inhalte der Verbandssatzung und der Ordnungen durch Richtlinien ergänzen.</p>	<p>§ 13a Ordnungen</p> <p>Der FAB gibt sich für die interne Organisation und für die internen Aufgaben Ordnungen, die von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen sind. Es werden mindestens folgende Ordnungen erlassen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Traineraus- und Fortbildungsordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Ausgabenordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Jugendordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Sektionsordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Schiedsgerichtsordnung,</p> <p style="padding-left: 40px;">Ordnung für Ehrungen</p> <p style="padding-left: 40px;">Geschäftsordnung</p> <p>Weitere Ordnungen können bei Bedarf per Mitgliederbeschluss erlassen werden.</p> <p>Soweit erforderlich kann das Präsidium die Inhalte der Verbandssatzung und der Ordnungen durch Richtlinien ergänzen.</p>